

BVGer C-5356/2019 vom 1. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5356_2019

FR: TAF C-5356/2019 du 1 novembre 2019

IT: TAF C-5356/2019 del 1 novembre 2019

Regeste

Heilmittel (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf die Sache wird nicht eingetreten und die Akten werden zur Durchführung des Vorbescheidverfahrens an die Vorinstanz überwiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde; Beilage: Verfahrensakten) - das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS; Einschreiben) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: David Weiss Matthias Burri-Küng Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.